

RS Vwgh 1992/9/23 92/03/0172

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.09.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

91/01 Fernmeldewesen

Norm

AVG §37;

FMGebO §11 Abs3;

FMGebO §13 Abs8;

Rechtssatz

Mit dem Hinweis auf die bloße Möglichkeit von sich auf die Feststellung von Fernsprechgebühren auswirkenden Manipulationen durch dritte Personen, insbesondere bei Teilanschlüssen, werden keine bestimmten Tatsachen geltend gemacht, die im Anwendungsbereich des § 11 Abs 3 und des § 13 Abs 8 der FMGebO idF 1991/422 von rechtlicher Relevanz wären und die Behörde zu weiteren Erhebungen veranlassen müßten.

Schlagworte

Verhältnis zu anderen Materien Normen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992030172.X01

Im RIS seit

27.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at